

# Satzung des



Verein für die Förderung und die Beteiligung in Start ups innerhalb der Wasserwirtschaft

in der Fassung vom 18.03.2020

(im weiteren Verein)

## § 1 - Name und Rechtsform

(1) Der Verein führt den Namen:

**AQUA 6.0** Accelerator Cluster

(2) Der Verein hat seinen Sitz in Waldsolms.

(3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2 - Zweck des Vereins

(1) Zweck des Vereins ist die Förderung von Existenzgründungen aus technologie- und wissenschaftlichen Themengebieten in Deutschland durch Errichtung eines Gründerverbundes der jeweils in Deutschland ansässigen Bildungs- und Forschungseinrichtungen, Wirtschaftsförderer und wissenschaftlichen Cluster sowie weiteren namhaften öffentlichen oder privaten Körperschaften.

Zweck des Vereins ist auch die Förderung der wissenschaftlichen Gründungsforschung und die beschleunigte Umsetzung der Erkenntnisse, die Förderung von Entrepreneurship und Stärkung der Innovationskraft verschiedenster Akteure im Lande.

(2) Die Förderung soll unter anderem erfolgen durch Beratung und Betreuung von Gründungsvorhaben, Aufbau und Pflege professioneller Netzwerke, Unterstützung bei der Suche nach geeigneten Geschäftsräumen, sowie die Unterstützung bei der Akquise öffentlicher und privater Investoren.

(3) Mittel und Ressourcen, die für die Verwirklichung des Vereinszwecks verwendet werden, sollen gewonnen werden aus Mitgliedsbeiträgen, freiwilligen Spenden, Erlösen aus Veranstaltungen,

Sponsoring und sonstigen Drittmitteln sowie dem persönlichen Einsatz und der Öffentlichkeitsarbeit durch die Vereinsmitglieder und ihrer Mitarbeiter.

### **§ 3 Mitgliedschaft, Aufnahme, Assoziierte Mitglieder**

(1) Mitglied des Vereins können rechtsfähige juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts, Vereinigungen, Körperschaften, sonstige Verbände sowie Personengesellschaften werden. Ein Rechtsanspruch auf Mitgliedschaft besteht nicht.

Vereinsmitglieder können darüber hinaus Personen und Vereinigungen werden, deren Mitgliedschaft aufgrund der Kenntnisse, Erfahrungen, Einflüsse und sonstigen Bedeutung, die diese Personen und Vereinigungen besitzen, eine Förderung der Vereinszwecke erwarten lässt.

(2) Das Mitglied hat einen schriftlichen Aufnahmeantrag an den Vorstand des Vereins zu richten. In diesem verpflichtet sich das Mitglied, die Satzung des Vereins als für sich verbindlich anzuerkennen. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme, die nach erfolgter Zustimmung schriftlich bestätigt wird. Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.

(3) Die Mitgliederversammlung kann assoziierte Mitgliedschaften vergeben und ihre Ausgestaltung festlegen. Assoziierten Mitgliedern stehen kein Stimmrecht und kein Recht auf Antragsstellung zu, und sie können nicht in den Vorstand gewählt werden.

### **§ 4 Mitgliedschaft, Beendigung**

(1) Die Mitgliedschaft endet durch Erlöschen der Rechtspersönlichkeit, Austritt oder Ausschluss aus dem Verein.

(2) Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung des Mitglieds gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres erklärt werden. Bei der Kündigung ist eine Kündigungsfrist von sechs Monaten zum Jahresende einzuhalten, d.h. eine Kündigung zum 31.12. muss dem Verein spätestens am 30.06. desselben Jahres zugehen. Jedes Mitglied kann im Falle einer Erhöhung der Mitgliedsbeiträge seine Mitgliedschaft mit Wirkung zum Zeitpunkt der Erhöhung des Mitgliedsbeitrages kündigen, wenn er gegen die Beitragserhöhung gestimmt hat. Die Kündigung muss spätestens bis zwei Wochen nach der Beschlussfassung erklärt werden.

(3) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es den Verein geschädigt oder sonst schwerwiegend gegen die Interessen des Vereins verstoßen hat und/oder wenn in seiner Person ein sonstiger wichtiger Grund vorliegt. Vor Beschlussfassung über die Ausschließung ist dem auszuschließenden Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung zu geben. Der Ausschließungsbeschluss ist schriftlich vorzubereiten und zu begründen und dem Mitglied mindestens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung zuzusenden. Der Ausschließungsbeschluss wird dem Mitglied durch den Vorstand schriftlich mitgeteilt. Der Ausschließungsbeschluss wird sofort wirksam, wenn das betroffene Mitglied bei der Beschlussfassung anwesend ist, ansonsten mit Zugang des schriftlichen Ausschließungsbeschlusses.

(4) Ein Anspruch eines ausscheidenden Mitglieds auf Rückerstattung von Einlagen, Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen besteht nicht. Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht

kein Anspruch auf einen Anteil am Vereinsvermögen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt bestehen.

### **§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

(1) Jedes Mitglied hat das Recht, die Einrichtungen des Vereins zu nutzen und seine Unterstützung im Rahmen der satzungsmäßigen Aufgaben des Vereins in Anspruch zu nehmen. Jedes Mitglied kann Anträge an den Vorstand und an die Mitgliederversammlung stellen.

(2) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen vom Verein durchgeführten Veranstaltungen teilzunehmen.

(3) Die Vereinsmitglieder fördern Zweck und Ansehen des Vereins nach besten Kräften. Sie haben deshalb die Pflicht, kaufmännische Gepflogenheiten und Anstand einzuhalten.

(4) Jedes Mitglied ist verpflichtet, dem Verein sämtliche zur Erfüllung des Vereinszwecks erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

### **§ 6 Beiträge**

Der Verein erhebt einmal jährlich einen Geldbeitrag von seinen Mitgliedern, dessen Höhe in einer von der Mitgliederversammlung erlassenen Beitragsordnung geregelt wird.

### **§ 7 Organe des Vereins**

(1) Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung,
2. Der geschäftsführende Vorstand,

(2) Der Vorstand kann ferner einen Beirat oder Ausschüsse bestellen, denen eine beratende Funktion zukommt und die damit nicht Organe im Sinne des Vereins sind.

### **§ 8 Mitgliederversammlung**

(1) Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des Vereins. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Teilnahme und Ausübung des Stimmrechts obliegen jedem Mitglied grundsätzlich persönlich. Jedes Mitglied kann sich aber in der Mitgliederversammlung und bei der Stimmrechtsausübung durch schriftliche Vollmacht von einer betrieblich zum Mitglied zugehörigen Person oder einem anderen Mitglied des Vereins vertreten lassen. Sonstige Dritte können nur mit Zustimmung sämtlicher Mitglieder beigezogen werden.

(2) Die Mitgliederversammlung kann über alle Angelegenheiten des Vereins beschließen und ist insbesondere für folgende Aufgaben zuständig:

- a) Entgegennahme und Genehmigung des Jahresberichts und des Kassenberichts des Vorstands;
- b) Entlastung des Vorstandes;

- c) Wahl eines Kassenprüfers;
- d) Festsetzung von Höhe und Fälligkeit der Jahresbeiträge sowie der weiteren Beiträge;
- e) Beschlussfassung über die Beschwerde gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrages;
- f) Ausschluss von Mitgliedern;
- g) Beschlussfassung über grundlegende Entscheidungen des Vereines;
- h) Bildung weiterer Organe (Beirat, Ausschüsse, Arbeitskreise etc.);
- i) Teilnahme an Ausschreibungen und Förderprogrammen;
- j) Zustimmung der Einrichtung und/oder Schließung der Geschäftsstelle durch den Vorstand,;
- k) Zustimmung zu Bestellung und Widerruf von Bestellungen von Geschäftsführern,
- l) Auflösung des Vereins und
- m) Änderungen der Satzung.

(3) Innerhalb angemessener Frist nach einem Geschäftsjahr ist jeweils eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn ein Fünftel der Mitglieder unter Angabe der Gründe einen schriftlichen Antrag beim Vorstand stellt oder wenn der Vorstand dies für sachdienlich hält. Mitgliederversammlungen haben am Sitz des Vereins stattzufinden.

(4) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand. Die Einberufung einer ordentlichen Mitgliederversammlung muss mindestens drei Wochen, die einer außerordentlichen Mitgliederversammlung mindestens zwei Wochen vor dem Tag der Versammlung unter Angabe der Tagesordnung schriftlich erfolgen, wobei jeweils zur Fristwahrung die rechtzeitige Aufgabe zur Post ausreicht. Zudem soll der Vorstand gleichzeitig die Mitglieder und die weiteren gebildeten Organe per Email unterrichten.

(5) Längstens bis eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung kann jedes Mitglied beim Vorstand schriftlich die Ergänzung der Tagesordnung um weitere Angelegenheiten, nicht jedoch Satzungsänderungen, beantragen. Die Tagesordnung ist zu Beginn der Mitgliederversammlung durch den Versammlungsleiter entsprechend zu ergänzen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrags ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

(6) Eine Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend oder vertreten ist. Fehlt es an der Beschlussfähigkeit nach Satz 1, so ist innerhalb von vier Wochen eine neue Mitgliederversammlung (Folgeversammlung) mit gleicher Tagesordnung einzuberufen. Die Folgeversammlung ist ohne Rücksicht auf die vertretenen Stimmen beschlussfähig.

(7) Zu Beginn der Sitzung wählt der Vorstand oder, wenn dies ein Mitglied beantragt, die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter und einen Schriftführer. Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu errichten, das mindestens Ort und Datum der Versammlung, die Tagesordnungspunkte, die Beschlüsse der Mitgliederversammlung (gleich welchen Ergebnisses) und der wesentliche Inhalt der Versammlung wiederzugeben sind. Das Protokoll ist vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Es ist jedem Mitglied innerhalb von zwei Wochen nach Abhaltung der Mitgliederversammlung beim Vorstand zur Einsichtnahme und Anfertigung von Abschriften zur Verfügung zu stellen. Allen Mitgliedern wird eine Kopie per Email übermittelt.

(8) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen, soweit durch Gesetz oder diese Satzung keine abweichenden Mehrheiten vorgeschrieben sind. Enthaltungen werden als nicht abgegebene Stimmen gewertet. Bei Stimmengleichheit gilt der Beschluss als abgelehnt. Bei Wahlen entscheidet bei Stimmengleichheit das Los. Die Abstimmungsart bestimmt der Versammlungsleiter, sie soll regelmäßig durch Handzeichen erfolgen. Bei Wahlen ist schriftlich und geheim abzustimmen, soweit nicht die Mitgliederversammlung eine andere Art der Abstimmung beschließt

### **§ 9 Geschäftsjahr, Rechnungsprüfer**

(1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(2) Die Mitgliederversammlung kann beschließen, dass die Kasse des Vereins durch einen oder mehrere von der Mitgliederversammlung gewählte Kassenprüfer geprüft wird. Die Kassenprüfer prüfen, ob die Verwendung der Vereinsmittel den Haushaltsansätzen entsprach und die Buchführung des Vereins ordnungsgemäß erfolgte. Hierüber haben die Kassenprüfer der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

### **§ 10 Vermögensanfall bei Auflösung**

Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins den verbleibenden Mitgliedern zu gleichen Teilen zu.

### **§ 11 Notwendige Satzungsänderungen**

Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde und/oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der Einladung zur nächsten Mitgliederversammlung mitzuteilen.



### Erklärung zum Datenschutz

**Wir/Ich erkläre/n uns/mich einverstanden, dass unsere/meine in dieser Aufnahmeerklärung enthaltenen Angaben zur Begründung, Durchführung oder Beendigung der Vereinsmitgliedschaft erforderlichen Daten zu meinem Unternehmen/meiner Person mittels Datenverarbeitungsanlagen gemäß den Regelungen der geltenden Datenschutzgesetze erhoben, elektronisch gespeichert, verarbeitet und genutzt werden. Verantwortliche im Sinne des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) Deutschlands ist die Gesellschaft (Adresse wie oben). Hiergegen steht mir ein jederzeitiges Widerspruchsrecht zu (vgl. § 28 Abs. 4 BDSG). Die Gesellschaft versichert, dass meine Daten nicht an Dritte weitergegeben werden, sofern nicht eine gesetzliche Verpflichtung hierzu besteht oder der Zweck des Vertragsverhältnisses mit der Gesellschaft dies erfordert.**

Wir/Ich bitte/n hiermit um entsprechende Veranlassung und schriftliche Bestätigung der Aufnahme in den Verein.

Ort, Datum

Stempel/Unterschrift/en

### Ermächtigung zur Beitragserhebung als SEPA-Lastschrift

Hiermit ermächtige ich den Verein **widerruflich**, die von mir nach der Satzung bzw. der Beitragsordnung zu entrichtenden Vereinsbeiträge bei Fälligkeit durch Lastschrift von meinem Konto einzuziehen:

---

(IBAN, BIC, Bankinstitut)

(Name, Vorname und Anschrift des Kontoinhabers, wenn abweichend von den obigen Angaben)

Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die vom Verein auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen. Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Ort, Datum

Stempel/Unterschrift/en